

**Satzung der Stadt Bad Krozingen
über die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Benutzungsordnung)
sowie
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Gebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 3, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KITaG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie orientiert an gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbänden hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Krozingen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
(nachfolgend Benutzungsordnung)**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Große Kreisstadt Bad Krozingen betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen, derzeit die Einrichtungen

Am Rebberg,
Biengen,
Clara Kunterbunt,
Entdeckerhöhle,
Geranienweg,
Kurgarten,
Löwenherz,
Pestalozzi Hausen,
Villa Purzelino

als öffentliche Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(2) Die Stadt ist jeweils Trägerin der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergärten mit Regelgruppen – 6 Stunden (Ü3-RG6):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 6 Stunden pro Tag (30 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten – 6,5 Stunden (Ü3-VÖ6,5):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 6,5

Stunden pro Tag (32,5 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten – 7 Stunden (Ü3-VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 7 Stunden pro Tag (35 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
4. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung – 8 Stunden (Ü3-GT8):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 8 Stunden pro Tag (40 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
5. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung – 9 Stunden (Ü3-GT9):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 9 Stunden pro Tag (45 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
6. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung – 9 Stunden (Ü3-GT9,5):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 9,5 Stunden pro Tag (mehr als 47,5 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Diese Betreuungsform ist ausschließlich in der Kita Löwenherz möglich.
7. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung – 10 Stunden (Ü3-GT10):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 10 Stunden pro Tag (mehr als 50 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Diese Betreuungsform ist ausschließlich in der Kita Löwenherz möglich.
8. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten – 6,5 Stunden (U3-VÖ6,5):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 6,5 Stunden pro Tag (32,5 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
9. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten – 7 Stunden (U3-VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 7 Stunden pro Tag (35 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
10. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung – 8 Stunden (U3-GT8):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 8 Stunden pro Tag (40 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
11. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung – 9 Stunden (U3-GT9):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich 9 Stunden pro Tag (45 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
12. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung – 9 Stunden (U3-GT9,5):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 9,5 Stunden pro Tag (mehr als 47,5 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Diese Betreuungsform ist ausschließlich in der Kita Löwenherz möglich.
13. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung – 10 Stunden (U3-GT10):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 10 Stunden pro Tag (mehr als 50 Stunden pro Woche) für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Diese Betreuungsform ist ausschließlich in der Kita Löwenherz möglich.

Eine Alters- (Ü3 und U3) wie auch Zeitmischung (RG, VÖ und GT) ist gem. Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zulässig. Die Gebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Alter des Kindes und dem Umfang der Betreuungszeit.

§ 3

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Tageseinrichtungen orientieren sich die Beschäftigten an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Grundlage des pädagogischen Handelns sind der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg, das Qualitätshandbuch der Großen Kreisstadt Bad Krozingen sowie die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte nehmen auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), der Kindertagesstättenverordnung Baden-Württemberg (KiTaVO), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sowie diese Satzung.

§ 4

Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen. Kinder aus Teilorten sollen nach Möglichkeit in Einrichtungen in denselben Teilorten untergebracht werden.
- (2) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die keinen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz haben, kann die Trägerin bei begrenzt vorhandenen Ganztagsplätzen einen Nachweis für den Betreuungsbedarf im Umfang eines Ganztagsplatzes verlangen. Als Bedarfsgründe kommen insbesondere in Betracht:
 - Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung eines oder beider Sorgeberechtigten,
 - Alleinerziehung,
 - Pflege oder Betreuung von Angehörigen durch einen Sorgeberechtigten,
 - besonderer Förderungs- oder Unterstützungsbedarf des Kindes,
 - sonstige vergleichbare Umstände, die einen ganztägigen Betreuungsbedarf begründen.Der Nachweis kann insbesondere durch Arbeitgeberbescheinigungen, Nachweise über eine Berufsausbildung oder vergleichbare Unterlagen erbracht werden.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen (z.B. Arbeitsplatz in Bad Krozingen). Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet der zuständige Fachbereich.
- (4) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung werden Kinder ab Vollendung des

ersten Lebensjahres aufgenommen. Sofern die Betriebserlaubnis dies vorsieht, kann ein Kleinkind schon früher aufgenommen werden.

(5) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Beschäftigten mitzuteilen.

(6) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

(7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Als Nachweis ist der Leitung vor der Aufnahme das Kinder-Untersuchungsheft zur Einsicht vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

(8) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten vorzulegen. Zudem ist vor Beginn der Betreuung ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation vorzulegen. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Betreuung des Kindes nicht möglich. Es wird empfohlen, die Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision vornehmen zu lassen.

§ 5

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Trägerin oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 54 Abs. 2 LVwVfG (nachfolgend Betreuungsvertrag) zwischen den Sorgeberechtigten und der Trägerin. Das Benutzungsverhältnis kann erst wirksam zustande kommen, wenn die erforderlichen Aufnahmeunterlagen der jeweiligen Einrichtung vollständig vorliegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Trägerin. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Trägerin kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorangegangener Abmahnung mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine fällige Gebührenschild trotz Mahnung nicht gezahlt wird,

- das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen oder die Erziehungsberechtigten trotz mehrerer dokumentierter Gespräche nicht ausreichend mit der Einrichtung zusammenarbeiten und dadurch eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung erheblich erschwert oder ein Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses unzumutbar wird,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- eine anhaltende Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes, anderer Kinder oder der Beschäftigten besteht und eine Betreuung in der Einrichtung dadurch nicht mehr verantwortbar gewährleistet werden kann,
- notwendige und zumutbare Hilfs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebote durch Fachstellen oder die Kindertageseinrichtung von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen oder nicht umgesetzt werden und dadurch eine weitere Betreuung in der Einrichtung nicht mehr verantwortbar möglich ist,
- das Kind nicht mehr in Bad Krozingen wohnt,
- die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

Ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der für die Aufnahme oder das gewählte Betreuungsmodell maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere durch Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit, Wegfall des Status als alleinerziehende Person oder Wegfall einer Ausbildung, behält sich die Trägerin vor, das Betreuungsmodell anzupassen, sofern die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Diese Veränderungen sind dem zuständigen Fachbereich unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung oder Beendigung durch die Trägerin bestehen.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Kann ein Kind krankheitsbedingt, urlaubsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Abmeldung von den Sorgeberechtigten umgehend über einen von der Einrichtung vorgesehen Weg vorzunehmen.

(4) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Näheres ist im Schließtageplan der jeweiligen Kindertagesstätte geregelt.

(5) Die Schließzeit der Kindertagesstätte wird von der Trägerin zusammen mit der Kita-Leitung und dem Team festgelegt. Nach Anhörung des Elternbeirates wird der Schließtageplan den Familien bis spätestens 30.09. eines Jahres bekanntgegeben.

(6) Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Insbesondere sind die Kinder rechtzeitig entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abzuholen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Träger die Aufhebung des bestehenden Vertragsverhältnisses vor. Eine entsprechende Mahnung erfolgt schriftlich max. zweimal im Vorfeld.

(7) Für die Eingewöhnungszeit gelten die individuell vereinbarten Zeiten.

§ 7

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass und Anpassung der Betreuungszeiten

(1) Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen behördlicher Anordnung, wegen Erkrankung oder sonstigem Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Der Träger und die Kindertagesstätte behalten sich vor, im Engpass die Betreuungszeit kurzfristig anzupassen; der Elternbeitrag reduziert sich gem. §13 Abs. 5 anteilig im Verhältnis mit der geänderten Betreuungszeit.

(2) Die Trägerin behält sich vor, die in § 2 vorgesehenen Betreuungszeiten zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres zu ändern, soweit dies aus organisatorischen, personellen oder betriebsurlaubrechtlichen Gründen erforderlich ist. Dabei bleibt der gesetzlich garantierte Anspruch auf einen Betreuungsplatz im nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII für Kinder im U3- und im Ü3-Bereich jeweils vorgesehenen zeitlichen Umfang gewährleistet.

§ 8

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Ziffer 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherung greift:

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Waldtage, Ausflüge, Feste, etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Persönliche Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder größeren Verletzungen sind die Kinder zu Hause zu

behalten. Um die Kindertagesstätte besuchen zu dürfen, müssen die Kinder in der Lage sein, am pädagogischen Alltag teilnehmen zu können (vgl. Infektionsschutzgesetz). Bei Magen-Darm-Erkrankungen muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Bei Fieber darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ist. Kinder, die ein fiebersenkendes Mittel bekommen haben, dürfen die Kindertagesstätte ebenfalls nicht besuchen. Sollte eine Erkrankung in der Kindertagesstätte beginnen, müssen die Kinder umgehend von den Sorgeberechtigten oder anderen zur Abholung befugten Personen abgeholt werden.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) sowie beim Auftreten von Kopfläusen beim Kind muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung des Auftretens folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Wiedenzulassung der Kinder erst zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil der Krankheit oder der Verlaufsung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei allen schweren und bedrohlichen Erkrankungen sowie bei Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (durch Bakterien ausgelöste oberflächliche Infektion der Haut) und ggf. in Problemfällen bei Kopflausbefall ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich. In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Erklärung zur Gesundheit des Kindes durch die Eltern (Formular ist in der Kita erhältlich) aus.

§ 10 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht orientiert sich grundsätzlich an den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der aktiven Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen derselben. Bei der Abholung sind die Kinder von den Abholberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft abzumelden.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen Personensorgeberechtigte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 11 Elternbeirat

(1) Die Eltern werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat gemäß der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

(2) Der Elternbeirat wird entsprechend § 5 KiTaG gebildet. Die Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Elternbeirat unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Trägerin.

(4) Im Übrigen gelten die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II. Benutzungsgebühren

§ 12

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Bad Krozingen erhebt als Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern in diesen Einrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach folgenden Bestimmungen.

§ 13

Grundsätze und Maßstab

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 14 erhoben.

(2) Gebührenmaßstäbe sind

- das Alter des Kindes
- der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
- und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühren sind unbar zu entrichten. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür ist der Trägerin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Einzelfällen kann die Trägerin eine Zahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zulassen.

(4) Die Gebühren sind auch während der Ferien, der Schließtage der Einrichtung sowie bei Nichtbenutzung, insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes, zu entrichten. Gleiches gilt bei kurzfristigen vorübergehenden Schließungen oder Einschränkungen des Betreuungsangebots, insbesondere aufgrund personeller Engpässe, betrieblicher Gründe, behördlicher Anordnung oder Streik, soweit Absatz 5 nichts anderes bestimmt.

(5) Kann das Betreuungsangebot aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund einer durch die Trägerin veranlassten Schließung bzw. wesentlichen Einschränkung über einen längeren Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden und wird keine Ersatz- oder

Notbetreuung in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend des tatsächlich in Anspruch genommenen Anteils der monatlichen Betreuungszeit wie folgt:

- a) Inanspruchnahme von mehr als 75% bis 100% der monatlichen Betreuungszeit: 100% der Benutzungsgebühr.
- b) Inanspruchnahme von mehr als 50% bis 75% der monatlichen Betreuungszeit: 75% der Benutzungsgebühr.
- c) Inanspruchnahme von mehr als 25% bis 50% der monatlichen Betreuungszeit: 50% der Benutzungsgebühr.
- d) Inanspruchnahme von mehr als 0% bis 25% der monatlichen Betreuungszeit: 25% der Benutzungsgebühr.
- e) Keine Inanspruchnahme der monatlichen Betreuungszeit (0%): Es wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 14

Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz lt. Melderegister; im Zweifel Kindergeldbezieher).

(2) Bei gleichzeitigem Besuch einer Einrichtung werden nur für die jeweils jüngsten zwei Kinder Gebühren erhoben.

(3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform) gem. Abs. 2, so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.

(4) Für Kinder unter drei Jahren, die innerhalb einer Einrichtung in den Kindergarten wechseln, wird bei entsprechender Überleitung in den Ü3-Bereich ab Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergartenbeitrag entrichtet.

(5) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen bemessen sich gemäß **Anlage 1**.

(6) Die Gebühren werden jeweils an die aktuellen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst. Eine Änderung der Gebührensätze bleibt vorbehalten.

§ 15

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(4) Änderungen der für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Verhältnisse sind der Trägerin unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Begünstigende Änderungen, die zu einer niedrigeren Gebühr führen, werden ab dem Folgemonat berücksichtigt, in dem sie der Trägerin vollständig angezeigt und nachgewiesen wurden. Änderungen, die zu einer höheren Gebühr führen, können rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung berücksichtigt werden. Zu wenig erhobene Gebühren werden nacherhoben.

§ 16 **Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 3 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.

(2) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 3 Satz 1) fällig.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen vom 25.02.2019 sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen vom 15.12.2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung außer Kraft.

(3) Für bereits geschlossene Betreuungsverträge gilt bis zu deren entsprechender Änderung die **Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen vom 15.12.2014 in ihrer letzten Fassung fort.

Bad Krozingen, den 21.07.2026



Oberbürgermeister Volker Kieber

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Bad Krozingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Bad Krozingen gelten für ein Kindergartenjahr für 12 Monate und werden wie folgt festgesetzt:

Gültig ab: 01.09.2026

Elternbeiträge

Im Kindergartenjahr 2026/2027

	Monatliche Kitagebühren in € für das			
GR-Form	1. Kind ¹	2. Kind ¹	3. Kind ¹	4. und jedes weitere Kind ¹
Ü3-RG	166	129	88	29
Ü3-VÖ6,5	216	168	114	38
Ü3-VÖ7	232	181	123	41
Ü3-GT8	266	206	141	46
Ü3-GT9	299	232	158	52
Ü3-GT9,5 ²	315	245	167	55
Ü3-GT10 ²	332	258	176	58
U3-VÖ6,5	506	377	254	100
U3-VÖ7	545	406	274	108
U3-GT8	623	464	313	123
U3-GT9	701	522	352	138
U3-GT9,5 ²	740	551	372	146
U3-GT10 ²	779	580	391	154

¹Die Kitagebühren werden nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt lt. Melderegister (im Zweifel Kindergeldbezieher) bemessen.

²Die Betreuungsmodelle GT9,5 und GT10 werden ausschließlich in der Kindertageseinrichtung Löwenherz angeboten und stehen nur im Rahmen der dortigen personellen, organisatorischen und betriebslaubnisrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

RG = Regelgruppe

VÖ = verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztagsgruppe